Ehre, wem Ehre gebührt!

Autor(en): **Zihlmann, A.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **44 (1947)**

Heft 10

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-837029

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung"

Redaktion: Dr. A. ZIHLMANN, Leonhardsgraben 40, BASEL

Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH

„Der Armenpfleger" erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 10.—, für Postabonnenten Fr. 10.20.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

44. JAHRGANG **NR. 10** **1. OKTOBER 1947**

Ehre, wem Ehre gebührt!

Meisterhaft und unermüdlich, während 44 Jahren, hat Herr alt Pfarrer A. Wild den „Armenpfleger", den er 1903 mit Weitblick selbst gründete, redigiert. Es gibt schwerlich ein Problem, das von ihm in unserem Fachblatt, das heute keiner mehr missen möchte, nicht behandelt worden wäre. Dem bisherigen Redaktor mit seinem ansehnlichen Lebenswerk, während eines halben Jahrhunderts eine geistig führende Gestalt auf dem Gebiet der schweizerischen Gemeinnützigkeit und sozialen Arbeit und auch in ausländischen Fachkreisen kein Unbekannter, gebührt für die Tätigkeit im Dienste der Armen, für seine Förderung des Armenwesens und der darin tätigen Personen unsere rückhaltlose Anerkennung und unser aller tiefgefühlte Dank. Der jüngern Generation obliegt nun die Pflicht, sein Werk weiterzuführen.

Die Aufgabe.

Alles fließt! Auch die Formen der sozialen Arbeit sind in Umwandlung begriffen. Trotz allem Neuen wird die Armenpflege — auch wenn man ihr andere Namen gibt — nicht überflüssig werden; indessen gilt es, ihre Aufgabe neu zu erfassen. — Unser Fachblatt will dem Armenwesen dienen. Wir dürfen jedoch die Anforderungen an unser Blatt nicht zu hoch stellen, solange es nur nebenamtlich geführt wird und in bescheidenem Umfange erscheint. Auch kann es nicht allen Wünschen zugleich entsprechen, da diese gar verschiedenartig sind. Einerseits wird von unserem Fachorgan erwartet, daß es dem wenig erfahrenen Armenpfleger Winke für die Praxis gebe und anderseits, daß es dem durch Erfahrung gesättigten Berufsarmenpfleger das geistige Verarbeiten seiner Erfahrungen erleichtere und auch mit Anregungen an Behörden und Öffentlichkeit gelange. In erster Linie aber wird der „Armenpfleger" ganz einfach die wichtigsten Tatsachen, die das Armenwesen betreffen, dokumentarisch festhalten. Darüber hinaus soll unser Fachblatt den gegenseitigen Erfahrungs- und Ideenaustausch der im Armenwesen des In-

und Auslandes tätigen Personen erleichtern und auch über die Entwicklung auf andern Gebieten der sozialen Arbeit, einschlägige Literatur usw. orientieren. Ferner soll es dem Bedürfnis des Armenpflegers, die Grenzgebiete kennenzulernen, die großen Zusammenhänge zu erfassen und die Ergebnisse der modernen Wissenschaft in den Dienst seiner Berufsarbeit zu stellen, entgegenkommen.

Der Redaktor vermag diese Aufgabe nicht allein zu lösen, sondern bedarf der Mitarbeit aller. Er lädt darum die im Armenwesen tätigen und interessierten Personen hiermit angelegentlichst ein, durch geistige Mitarbeit, Anregungen, Kritik und literarische Arbeiten zum gemeinsamen Gelingen beizutragen. Nur so wird der Unterzeichnete seine Bedenken, dem an ihn ergangenen Ruf zu folgen, überwinden. *A. Zihlmann.*

Vom Abweisen

Von Dr. *A. Zihlmann*, Basel

Vom Abweisen in dem Sinne, daß ein Gesuchsteller nicht angehört oder kurz abgefertigt würde (was eher als ein Versagen der Hilfsinstanz bezeichnet werden müßte), sei hier nicht die Rede, sondern vom Verweigern der Hilfe in jener *Form*, die der Gesuchsteller erwartet hatte. Der Hilfesuchende mag dies in gleicher Weise als Enttäuschung, als Abweisung empfinden, wie der Patient, der vom Arzt statt eines der beliebten chemischen Arzneimittel den Rat erhält, schlechte Lebensgewohnheiten abzulegen. Das Abweisen ist eine schwere, verantwortungsvolle Kunst — das Unterstützen oft leichter! Eine eingehende und umfassende Prüfung des Gesuches und der Person des Gesuchstellers ist erste Voraussetzung für den mitunter weittragenden Entscheid. Der „*Ratgeber für Armenpfleger*"[1]) schreibt u. a.: „Das Richtige ist in solchen Fällen nicht nur die einfache Abweisung, sondern die Abweisung mit ausführlicher Begründung und Belehrung, eventuell Zurechtweisung oder sogar Maßregelung (Betrugsversuch) des Fehlbaren oder Übelberatenen."

Gewiß verwaltet die Armenpflege in erster Linie die materiellen Hilfsmittel und gewährt wirtschaftliche Hilfe. Allein, sie vermittelt außerdem vielfach auch gesundheitliche und erzieherische Hilfe. Sie geht in jedem Einzelfall in Verfolgung eines bestimmten Zieles planmäßig und individualisierend vor, sie ergreift oder veranlaßt vorbeugende Maßnahmen; sie treibt mit einem Wort *Fürsorge*[2]). In Erfüllung dieser Fürsorgeaufgabe kann die Armenpflege dort, wo es am Platze ist, wirtschaftliche Hilfe versagen und statt dessen andere fürsorgerische Maßnahmen ergreifen (meist wird freilich beides Hand in Hand gehen). Auch das Abweisen kann Hilfe bedeuten. Nicht nur Ärzte und Psychiater, sondern auch Armenpfleger wissen, daß man der wirtschaftlichen und seelischen Gesundung eines Menschen hindernd im Wege stehen kann, wenn seinen Wünschen allzu dienstbeflissen entsprochen wird. Die Armenpflege wird in gewissen Fällen neben oder anstelle einer materiellen Hilfe geeignete Formen aus der Skala der Erziehungsmittel anwenden, als da sind: Rat und Belehrung, Ermutigung, Lob und Tadel, Ermahnung, Weisung und Zurechtweisung, Warnung, Drohung (z. B. bei Arbeitsscheu) usw.

---

[1]) Verfasser: A. Wild, C. A. Schmid, Verlag Faesi und Behr, Zürich, 1902.

[2]) Es ist m. E. unrichtig, zwischen Fürsorge und Armenpflege einen begrifflichen Unterschied machen zu wollen.